

Entscheidung NetzDG0202022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gem. § 86a StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 03.03.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 09.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 86a StGB. Er ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Andere Straftatbestände wurden ausdrücklich nicht geltend gemachten und sind demzufolge auch nicht Bestandteil der Prüfung.

Sachverhalt

Beanstandeter Inhalt ist ein Bild, welches der Nutzer auf der Social-Media Plattform [...] veröffentlicht hat mit der Unterschrift „Das heutige Nazi-Russland und seine Metastasen im Westen müssen mit allen Mitteln bekämpft werden.“. Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL abrufbar:

[...]

und auf nachfolgendem Bild ersichtlich:

[...]

Das Bild zeigt den Schriftzug „Achtung Russia!“, wobei der doppelte Buchstabe s durch die doppelte Siegrune ersetzt wurde. In der Mitte des Bildes ist das Gesicht des russischen Präsidenten Wladimir Putin vor zwei überkreuzten Knochen zu sehen.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Nach Auffassung des Gremiums fallen alle Inhalte in den räumlichen Anwendungsbereich von § 1 Abs. 3 NetzDG, die in Deutschland abrufbar sind. Im Rahmen des NetzDG kommt es somit nicht darauf an, dass das Posten eines Kennzeichens verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) durch einen ausländischen Nutzer nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts fällt (vgl. BGH, Beschl. 19.8.2014 – 3 StR 88/14 – NStZ 2015, 81). In den Bußgeldleitlinien findet sich schließlich der Hinweis, dass Inhalte nicht Gegenstand einer Beschwerde nach dem NetzDG sein können, wenn „keinerlei Bezug zur Bundesrepublik Deutschland oder inländischer Nutzern vorliegt, beispielsweise im Falle einer Kommunikation innerhalb geschlossener Gruppen gänzlich ohne inländische Mitglieder oder ohne inländische Beteiligung“ (NetzDG-Bußgeldleitlinien v. 22.3.2018, S. 5). Dies spricht im Umkehrschluss dafür, dass der Gesetzgeber grundsätzlich jeden Inhalt, der in Deutschland öffentlich abrufbar ist, vom NetzDG erfasst sehen will. Damit geht das NetzDG weiter als das deutsche Strafanwendungsrecht. Nach § 3 i.V.m. § 9 StGB ist deutsches Strafrecht auf Taten anwendbar, die im Inland begangen werden; maßgeblich hierfür ist der Ort der Handlung oder des Erfolgseintritts. Ein inländischer Erfolgsort wird allerdings nicht bereits durch die Abrufbarkeit eines Inhalts von Deutschland aus begründet (BeckOk InfoMedienR/Hoven/Gersdorf, 34. Ed, 1.5.2021, NetzDG § 1 Rn. 45).

In Bezug auf § 86a StGB wurde die Lehre von einem „kommunikativen Tabu“ entwickelt. Nationalsozialistische Kennzeichen sollen aus der Öffentlichkeit verschwinden, unabhängig von der Intention ihrer Verwendung, um Gewöhnungseffekte oder Bagatellisierungseffekte in der Öffentlichkeit zu unterbinden. Der Schutzzweck des § 86a StGB geht also über die bloße Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen hinaus. Als abstraktes Gefährdungsdelikt wehrt diese Vorschrift Gefahren ab, die allein mit dem äußeren Erscheinungsbild solcher Kennzeichen und unabhängig von der einzelnen Motivation seiner Verwendung verbunden sind. Darunter fällt auch, dass die Verwendung von Symbolen verfassungswidriger Organisationen nicht durch eine zulässige Alltäglichkeit geprägt sein soll, welche es verfassungswidrigen Organisationen oder Ersatzorganisationen möglich machen, derartige Symbole wieder ungefährdet zu nutzen. (MüKoStGB/Anstötz StGB § 86a Rn. 1)

a)

Die doppelte Siegrune stellt ein Kennzeichen einer verfassungsfeindlichen Organisation dar. Es diene der Identifizierung des nationalsozialistischen Regimes und dort im Einzelnen insbesondere der Erkennung der sogenannten „Schutzstaffel“.

Kennzeichen sind gemäß § 86a Abs. 2 Satz 1 StGB namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Die doppelte Siegrune stellt ein solches Kennzeichen dar. Die sog. „Schutzstaffel“ nutzte sie als Symbol. Durch dieses Kennzeichen wird in der Regel ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus und den Gräueltaten, welche durch die „Schutzstaffel“ im Regime ausgeführt wurden, zum Ausdruck gebracht.

b)

Ein Verwenden des Kennzeichens liegt im vorliegenden Fall vor. Unter den Begriff des Verwendens fällt „jeglicher Gebrauch, welcher das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht“ (Zit: MüKoStGB/Anstötz StGB § 86a Rn. 19). Im vorliegenden Fall wurde die doppelte Siegrune in einem Bildnis auf [...] verwendet und soll dort im Wort „Russia“ den doppelten Buchstaben s ersetzen. Jedenfalls liegt eine optische Verwendung hier vor.

c)

Das Kennzeichen wurden im Inland verwendet.

d)

Die Verwendung der beiden Kennzeichen ist nicht gemäß §§ 86a Abs. 3, 86 Abs. 4 StGB gerechtfertigt.

Der § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB gilt nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Im Rahmen dieses Tatbestandsmerkmals ist ebenfalls die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG des Äußernden zu beachten (BVerfG Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. März 2006 - 1 BvR 204/03 -). Im vorliegenden Fall bezieht sich das Bild auf den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. In diesem Zusammenhang kann vorgebracht werden, dass durch die gewählte Verwendung eine offensichtliche Kritik und Mahnung zur Vorsicht vor dem russischen Angriff einhergehen soll. Im Zuge dessen mag die streitgegenständliche Verwendung auch einen sachlichen Bezug besitzen, da von russischer Seite im Zuge des Krieges regelmäßig von einer „Entnazifizierung“ gesprochen wird. In diesem Zusammenhang kann folglich eine polemische und überspitzte Auseinandersetzung mit der Thematik nicht vollends ausgeschlossen werden.

Dennoch kann eine Rechtfertigung der Verwendung dadurch nicht erfolgen. Vielmehr wird durch die Verwendung von nationalsozialistischen Kennzeichen in Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine das Ziel verfolgt den Unrechtsgehalt des nationalsozialistischen Regimes mit dem aktuellen Handeln der russischen Armee gleichzusetzen. Vor allem vor dem Hintergrund, das im vorliegenden Fall keine offensichtliche Kritik am nationalsozialistischen Regime geübt wird, sondern dass einzig und allein eine Gleichsetzung der beiden Parteien beabsichtigt ist, liegt hier die Gefahr einer Verharmlosung des Nationalsozialismus. Dies würde dem Regelungscharakter von § 86a StGB widersprechen und somit liegt keine Rechtfertigung gemäß §§ 86a Abs. 3, 86 Abs. 4 StGB vor.